

**Memorial**  
des  
**Großherzogthums Luxemburg.**



**MEMORIAL**  
DU  
**GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.**

**Samstag, 20. December 1879. Nr. 79. SAMEDI, 20 décembre 1879.**

**Gesetz vom 17. December 1879, über die Statistik des Waarenverkehrs.**

Wir **Wilhelm III.**, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, etc., etc., etc.:

Nach Einsicht des deutschen Reichsgesetzes vom 20. Juli d. J., betreffend die Statistik des Waarenverkehrs;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordneten-Kammer vom 9. December d. J., und derjenigen des Staatsrathes vom 12. d. s. Mts., gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird;

Haben verordnet und verordnen:

**Art. 1.** Die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, sind den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (Art. 3 u. 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden.

Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzusehen.

**Loi du 17 décembre 1879, sur la statistique du mouvement commercial.**

Nous **GUILLAUME III.**, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu la loi de l'empire allemand du 20 juillet dernier, concernant la statistique du mouvement commercial;

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés;

Vu la décision de la Chambre des députés du 9 décembre courant, et celle du Conseil d'État du 12 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

Avons ordonné et ordonnons:

**Art. 1<sup>er</sup>.** Les marchandises qui sont importées, exportées ou transportées en transit par les frontières de l'Union douanière allemande, y compris les envois qui sortent de l'Union pour y rentrer en passant par l'étranger, sont assujetties à une déclaration concernant leur nature, leur quantité, le pays de provenance et celui de leur destination (art. 3 et 4).

Ces déclarations doivent être faites aux bureaux chargés de recueillir les renseignements pour la statistique commerciale.

Est à considérer comme pays de provenance le pays d'où l'envoi est fait, et comme pays de destination celui vers lequel il est dirigé.

Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf :

1. die Gegenstände der im § 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets zc. (Mem. 1879, S. 541), bezeichneten Art;

2. Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger.

**Art. 2.** In der Regel muß die Gattung jeder Waare nach deren spezieller Benennung und Beschaffenheit, die Menge nach dem Gewicht angegeben werden.

Das Gewicht verpackter Waaren ist netto anzumelden. Doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart.

Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann die Zolldirektionsbehörde ausnahmsweise eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Kolli und die Angabe des Gesamt-Bruttogewichts nebst Verpackungsart zulassen.

Das nähere über die Klassifikation und Maße der Waaren für die statistischen Anmeldungen bestimmt das amtlich bekannt zu machende statistische Waarenverzeichnis.

**Art. 3.** Die Anmeldung erfolgt durch den Waarenführer mittelst Uebergabe eines Anmelde-scheins an die Anmeldestelle. Beim kleinen Grenzverkehr genügt mündliche Anmeldung.

Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk. Außerdem werden Anmeldestellen nach Bedürfnis dort errichtet. Die Gemeindebehörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Uebernahme der Geschäfte einer Anmeldestelle gegen entsprechende Vergütung verpflichtet.

Ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden.

**Art. 4.** An Stelle der Anmelde-scheine tritt

L'obligation ne s'étend pas :

1° aux objets de la nature de ceux spécifiés au § 5 de la loi concernant le tarif des douanes de l'Union douanière allemande (*Mémorial* 1879, p. 541) :

2° aux marchandises exemptées de droits, lorsque leur poids ne dépasse pas 250 grammes.

**Art. 2.** En règle générale, la nature de chaque marchandise doit être indiquée par sa dénomination spéciale et son état réel, et la quantité par le poids.

Pour les marchandises emballées, c'est le poids net qui est à déclarer. Toutefois, pour les colis qui ne contiennent qu'une seule espèce de marchandises, il suffit de déclarer le poids brut, en indiquant le mode d'emballage.

Si des marchandises de différentes espèces sont emballées ensemble, l'autorité directive de la douane pourra, par exception, autoriser une désignation générale du contenu global du colli, avec indication du poids brut total et du mode d'emballage.

Le répertoire statistique des marchandises, lequel sera publié officiellement, portera de plus amples prescriptions sur le mode de classification des marchandises et sur le mode de détermination de leur quantité.

**Art. 3.** La déclaration est faite au bureau de statistique par le voiturier et au moyen de la remise d'un bulletin. Pour le petit trafic des frontières, il suffit d'une déclaration verbale.

Sur le territoire frontière, les bureaux de douane sont bureaux de statistique. En outre, des bureaux de statistique seront établis là où le besoin s'en fera sentir. Dans les communes du territoire frontière dont le chef-lieu n'a pas de bureau de douane, les autorités locales sont tenues de se charger de la gestion d'un bureau de statistique moyennant une indemnité convenable.

D'autres bureaux de douane ou de contributions peuvent, par exception, être également désignés comme bureaux de statistique.

**Art. 4.** Pour les marchandises qui d'après les

für die Waaren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, bezugleich für die zollpflichtigen Waaren, welche ihnen mündlich deklariert werden, die Zoll- oder Steuerdeklaration.

Doch ist bei schriftlicher Deklaration im Deklarationspapiere, bei mündlicher Deklaration mündlich auch die Herkunft und Bestimmung der Waaren anzugeben. Ferner muß bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr auf generelle Deklaration, die letztere bezüglich der Gattung und Menge nach den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden.

Für diese Waaren fungiren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen.

**Art. 5.** Die Ausstellung des Anmeldebescheins liegt dem Absender ob. Dem Waarenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transportanstalten und Güterbeförderung gewerbsmäßig treibenden Personen jedoch nur dann, wenn der Absender weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlüssen wohnt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldebescheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebietes und der Zollausschlüsse wohnt, der Waarenführer verantwortlich.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welche mündlich anmelden oder nach Art. 4 Angaben machen.

**Art. 6.** Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren in das Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldebescheine überwiesen worden sind und wenn

lois de douane ou d'impôt sont sujettes à être déclarées par écrit à leur entrée, leur sortie ou leur transit, aux autorités de la douane ou des contributions, de même que pour les marchandises soumises aux droits et qui leur sont déclarées verbalement, la déclaration faite pour la douane ou les contributions supplée au bulletin.

Toutefois, si la déclaration est faite par écrit, l'écrit renfermera l'indication de la provenance et de la destination de la marchandise; la même indication sera donnée verbalement, si la déclaration est verbale. De plus, lors de l'expédition pour l'entrée dans la libre circulation, la déclaration générique doit être complétée, par rapport à la nature et à la quantité, conformément aux prescriptions de la présente loi.

A l'égard de ces marchandises, les bureaux afférents de douane ou des contributions font l'office de bureaux de statistique.

**Art. 5.** La confection des bulletins est à charge de l'expéditeur. Le voiturier peut suppléer l'expéditeur. Toutefois, cette faculté n'est accordée aux entreprises publiques de transport et aux personnes qui, par état, se chargent du transport des marchandises, que lorsque l'expéditeur n'a pas son domicile dans l'Union douanière allemande, ni dans les esclaves de cette Union.

La responsabilité du chef de l'exactitude et de l'état complet des indications du bulletin incombe à celui qui l'a émis, et si ce dernier demeure hors de l'Union douanière allemande et de ses esclaves, au voiturier.

La même responsabilité incombe à ceux qui déclarent verbalement ou procèdent conformément à l'art. 4.

**Art. 6.** Les entreprises publiques de transport et les personnes qui, par état, se chargent du transport des marchandises, ne peuvent faire des envois à l'étranger, et pour le cas où la destination pour l'étranger ne parvient à leur connaissance que pendant le transport, ils ne peuvent continuer l'expédition qu'après s'être fait remettre les bulletins requis, et si ces bulletins ré-

Letztere sowohl in formeller Hinsicht den erteilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen und Deklarationen übereinstimmen.

Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmelde Scheins binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Interims Scheins, gestattet werden. Der Interims Schein weist die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Kolli nach.

**Art. 7.** Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Sitze der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat der Waarenführer ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Für Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, ist von der Zolldirektionsbehörde den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung zu treffen.

Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmelde Scheine oder Interims Scheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

Fehlt ein Anmelde Schein ordnungswidrig oder wird ein Interims Schein nicht rechtzeitig durch den Anmelde Schein eingelöst, so kann die Nachreichung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

**Art. 8.** Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmelde Scheine zu prüfen; erforderlichen Falles haben sie deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Waarenbefund zu vergleichen und die Besichtigung oder Bervollständigung zu veranlassen.

**Art. 9.** Die Regierung kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, sowie in Rücksicht auf sonstige besondere

pondent, quant à la forme, aux prescriptions réglementaires et s'accordent, pour leur contenu, avec les lettres de voiture et les déclarations.

Pour l'exportation, il peut être accordé par exception, pour la remise du bulletin, un délai de huit jours au plus, sur la présentation d'un bulletin provisoire où les marchandises expédiées par charges complètes sont désignées uniquement par leur nature et les marchandises expédiées en ballots par le nombre et la marque des colis.

**Art. 7.** Aussitôt qu'un envoi sujet à la formalité de la déclaration est arrivé au siège du bureau de statistique, ou y est remis à fin d'expédition, le voiturier est tenu de faire la déclaration. Pour les cas où les envois ne passent pas par le siège du bureau de statistique, l'autorité directrice prescrira les mesures que les circonstances locales réclament.

Les entreprises publiques de transport et les personnes qui se chargent, par état, du transport des marchandises, doivent déclarer par écrit au bureau de statistique, lors de la remise des bulletins définitifs ou provisoires, que ces bulletins comprennent toutes les marchandises sujettes à être déclarées.

Si, par irrégularité, un bulletin manque, ou si un bulletin provisoire n'est pas échangé en temps dû contre un bulletin définitif, la remise ultérieure du document dans un délai déterminé peut être ordonnée sous peine d'amende.

**Art. 8.** Les bureaux de statistique sont autorisés à faire la révision des marchandises par un examen extérieur. Ils vérifieront immédiatement les bulletins; le cas échéant, ils en compareront les indications avec les lettres de voiture et avec le résultat de leur révision et les feront au besoin rectifier et compléter.

**Art. 9.** Pour les transports par la poste, pour les envois qui se font d'un point du territoire de l'Union douanière vers un autre point de la même Union, en passant par l'étranger, pour le petit trafic des frontières, pour le transit à courte dis-

Verhältnisse Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen.

**Art. 10.** Die Anmeldungen, bezügleichen die Angaben nach Art. 4 Absatz 2, dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.

**Art. 11.** Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten.

Dieselbe beträgt für die in demselben Anmelde-schein oder derselben Deklaration aufgeführten Waaren :

1. wenn dieselben ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 Gramm. . . . . 6¼ St.
2. wenn dieselben unverpackt sind, für je 1,000 Kilogramm. . . . . 6¼ "
3. bei Kohlen, Roaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungs-mitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen, von der Regierung zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen oder Flö-ßen, verpackt oder unverpackt für je 10,000 Kilogramm. . . . . 12½ "
4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen ist zu entrichten für je fünf Stück. . . . . 6¼ "

Von anderen nicht in Umschließungen verwahr-ten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht er-hoben.

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

**Art. 12.** Von der statistischen Gebühr sind befreit :

1. die Waaren, welche
  - a) unter Zollkontrolle versendet;
  - b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht;
  - c) nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder

tance, et en considération d'autres circonstances particulières, le Gouvernement peut accorder des facilités par rapport à l'obligation de déclarer.

**Art. 10.** Les déclarations, de même que les indications fournies en conformité de l'art. 4, alinéa 2, ne peuvent être utilisées à d'autre fin que pour la statistique officielle.

**Art. 11.** Sur les marchandises sujettes à être déclarées par écrit, il est perçu un droit (droit de statistique).

Ce droit s'élève, pour les marchandises com-prises dans le même bulletin ou la même déclara-tion :

- 1° en cas d'emballage partiel ou total, par 500 kilogr. à . . . . . 6¼ cent.
- 2° s'il n'y a pas d'emballage, par 1000 kilogr. à . . . . . 6¼ "
- 3° pour la houille, le coke, la tourbe, le bois, les céréales, les pommes de terre, les minerais, les pierres, le sel, le fer brut, le ciment, les engrais, les matières premières pour le tissage, et autres marchandises à désigner par le Gouvernement et expédiées par charges complètes en waggon, voiture, navire ou radeau avec ou sans emballage, par 10,000 kilogr. à . . . . . 12½ "
- 4° pour chevaux, mulets, ânes, bêtes à cornes, porcs, moutons ou chèvres, par 5 pièces . . . . . 6¼ "

Le droit ne sera pas perçu pour d'autres ani-maux non enfermés.

Pour les fractions de l'unité de perception, le droit entier sera perçu.

**Art. 12.** Sont exemptés des droits de statistique :

- 1° les marchandises
  - a) expédiées sous contrôle douanier ;
  - b) admises à l'entrepôt comme n'ayant pas encore acquitté les droits de douane ;
  - c) mises en libre circulation après paiement des droits d'entrée ;

- d) zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden;
2. die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr
- a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
  - b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden;
3. die Postsendungen.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach Art. 1 erstreckt sich nicht auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollkontrolle bei einem Amte im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden.

**Art. 13.** Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr wird durch Verwendung von Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrage auf den Anmeldebefehinen oder den dieselben nach Art. 4 vertretenden Papieren vor Uebergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt.

Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Staate gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist.

**Art. 14.** Die für die Kontrollirung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung.

**Art. 15.** Die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

**Art. 16.** Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von Seiten der Waarenführer und inländischen Absender sind, unbeschadet der Vorschriften der Art. 188, 189 und 190 des Strafgesetzbuches, mit einer Ordnungsstrafe bis zu hundert fünfundsanzig Franken zu bestrafen. Handel- und Gewerbetreibende, Gi-

- d) exportées sous contrôle officiel en vue d'obtenir restitution ou décharge d'impôt;
- 2° les marchandises qui, en vertu des papiers qui les accompagnent, sont transportées en libre circulation :
- a) par l'Union douanière en transit;
  - b) d'un territoire à l'autre de la même Union, en passant par l'étranger;
- 3° les envois postaux.

L'exemption du droit de statistique, établi par le n° 1, ne s'étend pas aux marchandises exemptes des droits de douane, mais soumises à la formalité douanière, lesquelles marchandises, expédiées sous le contrôle de la douane, sont mises en libre circulation par un des bureaux de l'intérieur.

**Art. 13.** Le droit de statistique est acquitté par l'apposition de timbres, jusqu'à concurrence de l'import requis, sur le bulletin ou sur les papiers qui en tiennent lieu d'après l'art. 4, et ce avant la remise de ces pièces au bureau de statistique.

Est responsable envers l'État du paiement des droits de statistique, celui qui, au moment de la déclaration, est détenteur (possesseur naturel) de la marchandise.

**Art. 14.** Les dispositions relatives au contrôle des droits de douane sont applicables au droit statistique.

**Art. 15.** Les agents de l'administration des douanes surveillent l'observation des prescriptions de la présente loi et dénonceront les contraventions qui s'y commettent.

**Art. 16.** Les infractions aux dispositions de la présente loi et à celles qui seront rendues et publiées en son exécution, infractions commises par les voituriers et les expéditeurs indigènes, seront punies d'une amende d'ordre jusqu'à cent vingt-cinq francs, sans préjudice des dispositions des art. 188, 189 et 190 du Code pénal. Les commerçants et industriels, les administrateurs des chemins de fer et les compagnies de bateaux à

senbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, sowie andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des § 153 des Vereins-Zollgesetzes.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus zu.

**Art. 17.** Das dem Waarenführer nach Art. 91 ff. des Handelsgesetzbuchs an dem Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Waarenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Absenders (Art. 5) erwachsen.

**Art. 18.** Die Regierung ist ermächtigt, die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem 1. Januar 1880 in Kraft tritt, nöthigen Maßnahmen zu treffen.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins „Memorial“ eingerückt werde, um von allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Im Loo den 17. December 1879.

Wilhelm.

Der General-Director  
der Finanzen,  
W. v. Roëbe.

vapeur, de même que d'autres personnes n'appartenant pas à la classe des commerçants et industriels, sont responsables, dans la mesure établie par le § 153 de la loi douanière, des contraventions commises par des tiers aux dispositions législatives ou réglementaires.

Pour la constatation, la poursuite et la décision des infractions aux dispositions de la présente loi ou à celles qui sont rendues en son exécution, de même que pour la remise ou la modération des peines par voie de grâce, il sera procédé suivant les dispositions qui règlent les cas de contravention aux lois douanières.

Les amendes prononcées en vertu de la présente loi appartiennent au Trésor public.

**Art. 17.** Le privilège attribué au voiturier par les art. 91 et suivants du code de commerce s'étend sur les prétentions qui découlent, pour le voiturier, de l'accomplissement des obligations qui lui sont imposées par la présente loi, ou du remplacement de l'expéditeur (art. 5).

**Art. 18.** Le Gouvernement est autorisé à prendre les mesures nécessaires pour l'exécution de la présente loi, qui entrera en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 1880.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Au Loo, le 17 décembre 1879.

GUILLAUME.

Le Directeur général  
des finances,  
V. DE ROËBE.

**Bekanntmachung, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.**

Zur Ausführung des Gesetzes, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 17. December 1879, Memorial für 1879, S. 902, werden die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

**§ 1. — Gattung und Menge der Waaren.**

Bei den Anmeldungen für die Verkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (Art. 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichnis zu Grunde zu legen. Kann die Gattung der Waare nicht nach diesem Waarenverzeichnis angegeben werden, so ist dieselbe doch so genau zu bezeichnen, daß sich die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des Waarenverzeichnisses einreihen läßt.

**§ 2. — Herkunft und Bestimmung der Waaren.**

Der Bestimmung im Art. 1, Absatz 2 des Gesetzes gemäß, ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare herkommt (die Provenienz), und als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehen. Die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren lediglich umgeladen oder umspedirt werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waaren außer Betracht.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden. Deutsche Zollauschlüsse sind stets speciell zu benennen.

**§ 3. — Anmeldestellen.**

Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (Art. 3 des Gesetzes) liegt der Regierung ob; auch bestimmt dieselbe, in welchen sonstigen Fällen andere, als die im Gesetz genannten Zoll-Ämter zu Anmeldestellen bestellt werden sollen.

Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (Art. 3 des Gesetzes) ist von seiten der Zoll-Direktion eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzuteilen.

Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt der Zoll-Direktion ob. Für den Eisenbahn-Verkehr sind dieselben, unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne, dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden, und die den einzelnen Anmeldestellen zugewiesenen Grenzstrecken bezw. Verkehrsarten sind öffentlich bekannt zu machen.

Die im Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, in soweit nicht die Bestimmungen des Art. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke bezw. Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

**§ 4. —** Die von der Zoll-Direktion für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach Art. 7, Absatz 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

**§ 5. — Anmeldebörscheine.**

Zu den nach Art. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldebörscheinen sind Formulare nach den anliegenden Mustern (Anlage 1 a—d) zu verwenden und zwar:

- a) für die Einfuhr, weiße ;
- b) für die Ausfuhr, grüne ;
- c) für die Durchfuhr (Art. 12 Nr. 2a des Gesetzes), gelbe ;
- d) für den Inlandsverkehr mit Berührung des Auslandes (Art. 12 Nr. 2b des Gesetzes),  
rothe ;

den Mustern entsprechend ist bei der Einfuhr nur das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr nur das Land der Bestimmung und bei der Durchfuhr sowohl das Herkunfts- als das Bestimmungsland anzugeben. Im Uebrigen ist bei der Ausfüllung der Anmeldebescine die Anleitung (Anlage 2) zu beachten. Die gedruckten Formulare zu den Anmeldebescinen und die Anleitung zur Ausfüllung derselben werden einzeln unentgeltlich von den Anmeldestellen und den übrigen Zollstellen verabfolgt. In größerer Anzahl können dieselben von denjenigen Zollstellen, welche zugleich Anmeldestellen sind, oder von der Zoll-Direktion besonders dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten entgegengenommen werden.

§ 6. — Insofern der zur Eintragung vorgesehene Raum in den Formularen zu den Anmeldebescinen nicht ausreicht, ist es gestattet, über die betreffenden Waaren ein, die nöthigen Angaben enthaltendes besonderes Verzeichniß aufzustellen und dem Anmeldebescin, in welchem auf letzteres verwiesen wird, als Anlage fest anzuhäften. Beim Eisenbahnverkehr darf ein Anmeldebescin nur den Inhalt eines Frachtbriefes umfassen.

§ 7. — In den Fällen des Absatzes 2 des § 27 des Vereinszollgesetzes erseht der Revisionsbefund die Anmeldung in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Landes der Herkunft verpflichtet.

Bei den zollfreien Gegenständen, welche bei dem Grenzzollamt auf Grund von Frachtbriefen in den freien Verkehr gesetzt werden, bedarf es der Uebergabe von Anmeldebescinen nach Art. 3 des Gesetzes. Für diese Anmeldebescine können die Formulare zu den speziellen Zolldeklarationen benutzt werden.

§ 8. — Der kleine Grenzverkehr, bei welchem nach Art. 3 des Gesetzes mündliche Anmeldung genügt und nach Art. 9 des Gesetzes weitere Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten können, umfaßt in vorliegender Hinsicht den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Bei Gegenständen, welche auf weitere Strecken transportirt werden, sowie bei Waaren, welche als Roh- oder Hilfsstoffe in Fabriken oder andern Anstalten für die Großindustrie oder zum Zweck des Großhandels ein- oder ausgeführt werden, bedarf es der schriftlichen Anmeldung.

§ 9. — Prüfung der Anmeldebescine durch die Waarenführer.

Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, bei der Entgegennahme der Anmeldebescine von den Absendern solche zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu versehen (§ 18). Bei dieser Prüfung ist der Inhalt der Anmeldebescine mit demjenigen der Frachtbriefe zu vergleichen; außerdem hat dieselbe sich darauf zu erstrecken, ob der Anmeldebescin in formeller Hinsicht den erteilten Vorschriften entspricht. Wenn hinsichtlich der Gattung, der Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Anmeldebescin dem Frachtbrief bezw. der Deklaration nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des Art. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt.

Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldebörsen hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waare ergänzen bezw. berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersetzen zu lassen.

**§ 10. — Prüfung der Anmeldungen durch die Anmeldestellen.**

Die Anmeldestellen haben von der ihnen nach Art. 8 des Gesetzes beigelagten Befugnis zur Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfange Gebrauch zu machen und bei unvollständigen Anmeldungen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach den eigenen Ermittlungen herbeizuführen, so wie die zu ihrer Kenntniss gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Anmeldungen zur Anzeige zu bringen (Art. 16 des Gesetzes).

**§ 11. —** Bei den Waaren, welche der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, sind die nach den zollgesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen und speciellen Revisionen (§ 28 des Vereinszollgesetzes) auf die Prüfung und Richtigstellung der für die Verkehrsstatistik vorgeschriebenen Angaben zu erstrecken.

Insbeyondere ist bei den zum Zweck der Eingangsverzollung vorzunehmenden speciellen Revisionen die Gattung der Waaren von den revidirenden Beamten stets so genau festzustellen, daß die Waaren nach dem Revisionsbefund der bezüglichen Nummer des statistischen Waaren-Verzeichnisses mit Sicherheit zugerechnet werden können.

**§ 12. — Erleichterungen.**

Bei der Einfuhr mit der Post bedarf es neben der Zolldeklaration einer besondern Anmeldung für die Verkehrsstatistik nicht (Art. 4 des Gesetzes).

Bei der Ausfuhr mit der Post können an die Stelle der nach Art. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldebörsen Duplikate der den Postsendungen beizufügenden Zoll-Deklarationen treten. In denjenigen Fällen, in welchen ausnahmsweise der Postsendung eine Zoll-Deklaration nicht beigelegt ist, genügt ein Anmeldebörsen, worin die specielle Gattung der Waaren (Art. 2 des Gesetzes) und deren Nettogewicht, sowie das Bestimmungsland angegeben ist.

Die Anmeldepflicht nach Art. 1 des Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Postsendungen nach den Zoll-Ausschlüssen des deutschen Reiches, so wie auch nicht auf die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, noch auf die Postsendungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet.

Die Bestimmung des Art. 8 des Gesetzes findet auf Postsendungen keine Anwendung.

Gegenstände der im § 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Memorial pro 1879, Nr. 54, Seite 541) bezeichneten Art sind auch bei der Ausfuhr, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zutreffen, von der Anmeldepflicht befreit.

**§ 13. —** Die Zoll-Direktion ist auf Grund des Art. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Versendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren auf kurzen Straßenstrecken von der Anmeldepflicht auszunehmen.

Gleiche Ausnahmen können in Fällen des örtlichen Bedürfnisses von der Zoll-Direktion im kleinen Grenzverkehr (Art. 8 Absatz 1) bei der Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnisse des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht, des Fischfangs, Brennmaterial u. s. w.) und bei der Einfuhr von zollfreien Gegenständen dieser Art bewilligt werden.

Von den hiernach gewährten Erleichterungen ist dem Kaiserlich Deutschen statistischen Amte Mittheilung zu machen.

§ 14. — Bei den aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet mit zollamtlichen Begleitpapieren stattfindenden Versendungen bedarf es der im Art. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen ergänzenden Anmeldung nicht.

Findet eine solche Versendung im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere statt (Art. 12 Nr. 2b des Gesetzes), so genügt eine allgemeine Bezeichnung der Gattung der Waare und die Angabe des Brutto-Gewichts derselben.

§ 15. — Die Vergünstigung des Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes bei Zusammenpackung verschiedener Waaren, den Gesamtinhalt des Kollo hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach dem Bruttogewicht nebst Verpackungsart anzumelden, kann von der Zoll-Direktion nach Bedürfnis solchen Handeltreibenden ertheilt werden, welche darauf antragen und nachweisen, daß sie die spezielle Angabe der Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts anzugeben nicht vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der Sendung mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen sind im voraus vom Hauptamt des Wohnorts des betreffenden Handeltreibenden mit der Firma des Letztern und der Bemerkung „Gattung allgemein“ unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

§ 16. — Unter welchen Voraussetzungen die Einreichung von Interimscheinen (Art. 6 Absatz 2 des Gesetzes) für die Ausfuhr gestattet sein soll, bestimmt die Regierung.

#### § 17. — Statistische Gebühr.

Die nach Art. 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrags, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft.

Die Stempelmarken werden mit der Umschrift, „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr“ und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennigen zum Verkauf gestellt.

§ 18. — Bei der Verwendung sind die Stempelmarken in dem erforderlichen Betrage auf der Vorderseite der Anmeldebeyne oder der nach Art. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papiere aufzukleben und demnächst bei der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, den nach § 9 Absatz 1 anzuwendenden Expeditionsstempel auf die Stempelmarke zu setzen und zwar in der Art, daß die eine Hälfte derselben zur amtlichen Entwerthung freibleibt.

§ 19. — Für Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr

a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt werden (Art. 12 Nr. 2 a des Gesetzes), oder

b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden (Art. 12 Nr. 2b des Gesetzes)

ist der zuerst erreichten Anmeldestelle ein Anmeldebeyne nach Muster 1 c. bezw. d vorzulegen, welcher mit Stempelmarken in dem für die Einfuhr bezw. Ausfuhr der betreffenden Waarenmenge vorgeschriebenen Betrage versehen ist.

Die Anmeldestelle prüft die Anmeldung auf Grund des Art. 8 des Gesetzes und gibt den Anmeldebeyne, nachdem sie denselben nebst den Begleitpapieren abgestempelt und die Stempelmarke entwerthet hat, dem Waarenführer zurück.

Sobald unter Vorlage dieses Anmeldebuches und der Begleitpapiere bei der Anmeldestelle des Ausgangs bezw. des Wiedereingangs der Nachweis erbracht ist, daß die Waaren ausgeführt bezw. wieder eingegangen sind, hat die betreffende Anmeldestelle, unter Zurückbehaltung des Anmeldebuches den Stempelbetrag dem Waarenführer baar zurück zu zahlen.

§ 20. — Wenn Waaren der in dem § 19 gedachten Art auf dem Transporte mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle eingehändigten Anmeldebuch einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat. Für die Entrichtung der statistischen Gebühr ist in Fällen dieser Art die schließliche Bestimmung der Waaren maßgebend.

§ 21. — Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§ 19 a) im Zollgebiete bezw. die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren (§ 19 b) im Auslande verbleiben, so ist der Anmeldebuch, nachdem derselbe hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der ersten Anmeldestelle des Eingangs bezw. Ausgangs innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung der Waaren zuzustellen. Dies hat, falls die Waare sich im Inlande befindet, durch den Waarenführer auf Kosten des Absenders, falls die Waare sich im Auslande befindet, durch den Absender zu geschehen.

§ 22. — Mit Genehmigung der Zoll-Direktion kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der in § 19 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Wird die Bestimmung der hiernach ohne Entrichtung der statistischen Gebühr abgelassenen Waaren auf dem Transport geändert (§ 21), so ist der Anmeldebuch, bevor derselbe der betreffenden Anmeldestelle zurückgestellt wird, mit der erforderlichen Stempelmarke zu versehen.

Luxemburg den 20. Dezember 1879.

Der General-Director der Finanzen,  
B. v. Noebe.

Auf weißem Papier.)

Anlage I.

## Statistik des Waarenverkehrs.

### Anmeldeschein für die Einfuhr.

Land der Herkunft der Waaren: . . . . .

Zahl und Art der Koffi, Wagen zc. Zeichen und Nummer der Koffi.	Nummer des statistischen Waaren- Ver- zeichnisses*	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- Gewicht. Kg.	Brutto- Gewicht. Kg.	Anderweiter Maßstab.
<b>Muster-Eintragungen.</b>					
9 Ballen G. 5-7. A. B. 1-3 . . .	(Die Nummern des sta- tistischen Waaren-Verzeich- nisses Rechen zur Zeit noch nicht fest.)	Rohe Baumwolle . . . . .	720	750	—
1 Wagen . . . . .		Loth . . . . .	2000	—	—
3 Fässer A. V. 1-5 . . . . .		Harzöl. . . . .	120	—	—
4 Kisten M. S. 10-5. . . . .		Natürliches Mineral-Wasser in Kistgen . . . . .	(einschl. Frachtage.) —	505	—
		u. s. w.			

(Ort), den . . . ten . . . . . 18 . . .

Unterschrift (Firma) des Anmelders.

(Raum zum Aufkleben der  
Stempelmarken für die sta-  
tistische Gebühr.)

Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der Anleitung  
zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zollstellen und Anmeldedeposten unent-  
geltlich zu haben.

\*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des  
Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

(Auf grünem Papier.)

Anlage 1b.

## Statistik des Waarenverkehrs. Anmeldeschein für die Ausfuhr.

Land der Bestimmung der Waaren : . . . . .

Zahl und Art der Kollis, Wagen etc. Zeichen und Nummer der Kollis.	Nummer des statistischen Waaren- Ver- zeichnisses*	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- Gewicht. Kilogramm.	Brutto- Gewicht. Kilogramm.	Unverweiter Maßstab.
<b>Muster-Eintragungen.</b>					
3 Eisenbahnwagen . . . . .	(Die Nummern des statistischen Waarenzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	Reinöl in Fässern . . . . .	22500 (einschl. Fasslage.)	—	—
1 Wagen . . . . .		Bänke aus Pappelholz, unbearbeitet, Eisenbahn-Personenwagen mit Polsterarbeit . . . . .	—	—	5 Festmeter. 1 Stück im Wert von 10000 M.
— —		Däfen . . . . .	—	—	
2 Fässer RH 6-7. . . . .		Syrup . . . . .	225	255	—
4 Fässer Q 1-4 . . . . .		Wein in Fässern u. Ueberfässern.	846 (einschl. Fässer.)	950 (mit Ueber- fässern.)	—
1 Kiste CB 49. . . . .		Unpapierte Herrenhüte aus Filz. Garnirte seidene Herrenhüte.	5 7	— —	— —
enthaltend : . . . . .		Strohüte ohne Garnitur . . . . .	—	—	40 Stück.
1 Kiste RM 14 . . . . .		Eiserne Handfeilen, unpolierte . . . . .	—	64	—
enthaltend : . . . . .		Grobe eiserne Papiermesser, unpolierte . . . . .	25	—	—
1 Kollo (theilweise verpackt) HH 7.		Feine polierte eiserne Tischmesser mit Holzschalen . . . . .	5	—	—
	Eine Nähmaschine, überwiegend aus Gusseisen. . . . . u. f. w.	31	32	—	

(Ort), den . . . . . 18 . . . . .

**Unterschrift (Firma) des Anmelders.**

(Raum zum Aufkleben der  
Stempelmarken für die sta-  
tistische Gebühr.)

Einzeln Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zollstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.

\*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller der Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

(Auf gelbem Papier.)

Anlage Ia.

## Statistik des Waarenverkehrs.

### Anmeldeschein für die Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Land der Herkunft der Waaren :

Land der Bestimmung der Waaren

. . . . .

Zahl und Art der Kollis, Wagen etc. Zeichen und Nummer der Kollis.	Nummer des statistischen Waaren- Ber- zeichnisses*	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- Gewicht. Kg.	Brutto- Gewicht. Kg.	Anderweiter Maßstab.
		<b>Muster-Eintragungen.</b>			
2 Eisenbahnwagen . . . . .	(Die Nummern des statistischen Waaren-Berzeichnisses haben zur Zeit noch nicht fest.)	Schwerspath . . . . .	30000	—	—
2 Wagen . . . . .		Kartoffeln in Säcken . . . . .	—	3500	—
		Ziegen . . . . .	—	—	6 Stück.
4 Säcke BK9 2-5. . . . .		Kurkume . . . . .	157	160	—
2 Fässer GK 8-9. . . . .		Benzin . . . . .	80	—	—
		u. f. w.		(einschl. Fasslage.)	

(Ort), den . . . ten . . . . . 18 . . .

Unterschrift (Firma) des Anmelders.

<p>F (Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)</p>	<p>Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zollstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.</p> <p>*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheines dazu nicht im Stande sein sollte.</p>
--	---

(Auf rothem Papier.)

Anlage 1a.

**Statistik des Waarenverkehrs.**

**Anmeldeschein für Versendungen vom Zollgebiet durchs Ausland nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.**

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

.....

Zahl und Art der Kofli, Wagen zc. Zeichen und Nummer der Kofli.	Nummer des statistischen Waaren-Verzeichnisses*	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto-Gewicht. Kg.	Brutto-Gewicht. Kg.	Anderweiter Maßstab.
		<b>Muster-Eintragungen.</b>			
2 Eisenbahnwagen . . . . .	(Die Nummern des statistischen-Waaren-Verzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	Grasfaat in Säcken . . . . .	—	15000	—
1 Kiste W. H. 29 . . . . .		Hausenblase . . . . .	21	24	—
5 Fässer RS 1-5. . . . .		Glycerin . . . . .	240	—	—
2 Ballen M. 6-7 fr. . . . .		Manillaanf, gehechelt. . . . .	112	—	—
		u. s. w.			

(Ort), den . . . . . 18 . . . . .

**Unterschrift (Firma) des Anmelders.**

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zollstellen und Anmeldedeposten unentgeltlich zu haben.

\*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheines dazu nicht im Stande sein sollte.

Anlage 2.

**Anleitung zur Ausfüllung der Anmeldebefehine für die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.**

1. Bei der Ausfüllung der Anmeldebefehine sind die Vorschriften in dem Gesetze vom 17. December 1879, (Memorial 1879, S. 901) und in der zugehörigen Bekanntmachung vom 20. dess. Mts. (Memorial 1879, S. 908) zu beachten.

Für die Anmeldung von Waaren zur Einfuhr in das Zollgebiet sind weiße, zur Ausfuhr aus demselben grüne Formulare zu verwenden. Nur für die unter Ziffer 7 bezeichneten Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere a) durch das Zollgebiet durchgeführt, oder b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden, sind anders gefärbte Formulare zu gebrauchen, und zwar gelbe für die vorstehend zu a, r o t h e für die zu b bezeichneten Waaren.

2. Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzugeben. Die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren auf dem Transport lediglich umgeladen oder umspedit werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waaren außer Betracht. Hiernach ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare herkommt (die Provenienz), als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehen.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden, z. B. Bremen, Hamburg, Belgien, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, oder Antwerpen, Stockholm, Basel, New-Orleans u. s. w. Deutsche Zollauschlüsse sind stets speciell zu benennen.

3. Die Gattung der Waaren ist nach ihrer speziellen Benennung und Beschaffenheit anzugeben. Kollektiv-Bezeichnungen sind nur insoweit zulässig, als das statistische Waarenverzeichnis sie auführt. Kann die Angabe nicht nach diesem Waarenverzeichnis erfolgen, so ist, zur Vermeidung nachträglicher Vervollständigungen, thunlichste Spezialisirung erforderlich, wie z. B.

bei Eisen: ob Roheisen, Bruch Eisen, schlackenfreies oder schlackenhaltiges Puppeneisen, schmiedbares Eisen, Radtranz Eisen, Ede- und Winkel Eisen oder dergl.; bei Farbholz: ob Blau-, Gelb-, Rothholz; bei Häuten und Fellen: ob rohe oder gefalzene oder trockene Rindshäute, rohe Kalbfelle, rohe behaarte Schaafe, Lamm- und Ziegenfelle, enthaarte Schaffelle, rohe Haasenfelle, rohe Seehundfelle, rohe Rosshäute oder dergl.; bei Kleidern, Leibwäsche, Zeugwaaren, Posamentirwaaren, Strumpfwaaren, Spigen und Stickereien: die Art des Rohstoffs; bei Garnen ebenfalls die Art des Rohstoffs, und ferner bei Baumwollengarn: ob roh, gebleicht oder gefärbt, wieviel brähtig und die Nummer englisch; bei Leinengarn: ob gefärbt, bedruckt oder gebleicht und die Nummer englisch etc.; bei Tabak: ob Rohtabak, Tabakstengel, Rauch-, Schnupf- oder Kantabak oder dergl., u. s. w.

Unzulässige und deshalb unzulässige Waarenbezeichnungen sind zum Beispiel:

Abfälle, Apothekerwaaren, Chemikalien, Drogen, Effekten, Ellenwaaren, Farbwaaren, Federn, Fettwaaren, Früchte, Futterstoffe, Garn, Getreide, Getränke, Gewürze, Haare, Handschuhe, Hüte, Heizungsmaterialien, Kaufmannsgüter, Kolonialwaaren, Konsumtibilien (Eßwaaren, Viktualien), Kurzwaaren (Galanteriewaaren, Mercerie, Quincaille), Manufakturwaaren, Materialwaaren, Medicamente, Metalle, Metallwaaren, Möbel, Oel, Sämereien, Säuren, Salze, Schnittwaaren, Spielwaaren, Epianstoffe, Stüdgüter, Uhren, Utensilien, Vieh, Weißwaaren.

4. Die Menge der Waaren ist in der Regel nach dem Gewicht (in Kilogramm) anzugeben. Bei verpackten Waaren hat die Gewichtsangabe das Nettogewicht jeder einzelnen Waarengattung zu enthalten; doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet.

Die Angabe der Stückzahl ist erforderlich bei Eisenbahnfahrzeugen, für welche stets auch der Werth anzugeben ist, bei andern Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit, sowie bei Vieh. Bei Holz in Balken oder Blöden kann entweder das Gewicht oder der Rauminhalt nach Festmetern angegeben werden. Bei Heringen ist die Menge nach der Zahl der Fässer, bei Strohballen nach der Stückzahl anzuführen.

5. Von den angemeldeten Waaren, mit Ausnahme der zu Ziffer 7 bezeichneten, ist eine statistische Gebühr nach folgenden Sätzen zu entrichten:

1. bei ganz oder theilweise verpackten Waaren für je 500 Kilogr. 6½ Ct.;
2. bei unverpackten Waaren für je 1000 Kilogr. 6½ Ct.;
3. bei Kohlen, Koaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln und Rohstoffen zum Verspinnen in Wagenladungen, Schiffen oder Flößen, verpackt oder unverpackt, für je 10,000 Kilogr. 12½ Ct.;
4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, für je 5 Stück 6½ Ct. Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

6. Die Anmeldebörscheine müssen bei der Uebergabe an die Anmeldestelle mit den erforderlichen Stempelmarken versehen sein. Letztere sind in dem gesetzlichen Betrage an der im Vordruck bezeichneten Stelle anzukleben.

7. Von der statistischen Gebühr befreit sind (außer den Postsendungen und denjenigen Waaren, welche unter Zollkontrolle versendet — auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht — nach Entrichtung des Eingangszolles in den freien Verkehr gesetzt — oder zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses der Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden), die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr

- a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
- b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden.

Eine Durchfuhr bezw. Beförderung auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr wird angenommen, wenn Waaren

zu a) beim Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets, zur Wiederausfuhr angemeldet (gelbes Formular), und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen außerhalb des Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten;

zu b) beim Ausgang aus dem freien Verkehr zur Wiedereinfuhr angemeldet (rothes Formular), und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen innerhalb des Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten.

8. Am Schluß der Eintragungen ist der Anmeldebörschein mit Ort und Datum der Ausstellung und der Unterschrift des Ausstellers zu versehen.

9. Bei der Ausfüllung der Formulare zu den Anmeldebörscheinen dienen die Mustereinträge in den Anlagen 1a bis d als Anhalt.

(Folgen die vorstehenden Muster 1a bis d als Anlagen 1a bis d.)

**Dienstvorschriften, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. December 1879.**

Zur Ausführung des Gesetzes vom 17. December 1879, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend (Memorial 1879, S. 901), und der zugehörigen Bekanntmachung vom heutigen Tage (Memorial 1879, S. 908), werden die nachstehenden Vorschriften erlassen.

I. Vorschriften für die Anmeldestellen.

1. Anmeldestellen, welche nicht Zollstellen sind (Anmeldeposten).

§ 1. — Jedem Anmeldeposten wird eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zugetheilt, für welche er, unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und der zugehörigen Bekanntmachung, die den Anmeldestellen obliegenden Geschäfte wahrzunehmen hat.

§ 2. — Die Anmeldeposten haben darauf zu achten, daß ihnen alle Waaren, bei deren Transport die Zollgrenze innerhalb der ihnen zugetheilten Grenzstrecke überschritten wird, soweit Ausnahmen nicht besonders zugelassen sind, vorschriftsmäßig angemeldet werden.

Die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und der Bekanntmachung haben die Anmeldeposten bei dem Hauptzollamte zur Anzeige zu bringen.

§ 3. — Der Geschäftskreis der Anmeldeposten erstreckt sich nicht auf die Waaren, welche mit zoll- oder steueramtlichen Bezeichnungen ein-, aus- oder durchgeführt werden; ferner nicht auf solche Waaren, welche nach § 21 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 auf den Zollstraßen einzuführen und den Grenzzollämtern anzumelden sind.

Die betreffenden Bestimmungen des § 21 des Vereinszollgesetzes lauten:

„Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber bergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße eintreten, auch, Fälle bringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.“

Sollten dergleichen Waaren bei einem Anmeldeposten zur Anmeldung gelangen, so ist der Waarenführer, soweit thunlich unter Zuziehung eines Grenzaufsichtsbeamten, an die nächste Zollstelle zu verweisen.

§ 4. — Die nach Art. 1, Nr. 1 des Gesetzes der Anmeldepflicht nicht unterliegenden Gegenstände sind:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden; unter denselben Bedingungen die Erzeugnisse der Walbwirtschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkzeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche

und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4. Reisegeräthe, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, so wie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, so wie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, so fern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Öl, Getreide und dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Öl u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsgabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, imgleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem andern Zwecke und Gebrauche, als zu Sammlungen, eignen.

10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen.

Die vorstehend genannten Gegenstände sind auch bei der Ausfuhr, wenn die oben bezeichneten Voraussetzungen in entsprechender Weise zutreffen, von der Anmeldepflicht befreit.

§ 5. — Von der Anmeldepflicht sind ferner befreit:

Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger;

Postsendungen nach den Zollausschlüssen des deutschen Reichs;  
Durchfuhren mit der Post; und

Postsendungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet.

Wegen anderer Ausnahmen von der Anmeldepflicht, so wie wegen sonstiger auf Grund des Art. 9 des Gesetzes und des § 13 der Bekanntmachung getroffenen Bestimmungen erfolgt besondere Mittheilung.

Waaren, welche über die Grenze eines Zollausschlusses oder eines Binnengewässers aus- und über die Grenze desselben oder des angrenzenden Zollausschlusses bezw. Binnengewässers wieder eingehen, werden stets so angesehen, als hätten sie auf dieser Strecke das Zollgebiet nicht verlassen.

§ 6. — Die Anmeldeposten haben die Absender und Waarenführer bei der Ausstellung der Anmeldebescheine, so weit erforderlich, zu unterstützen und denselben auf Verlangen Formulare zu den Anmeldebescheinen und gedruckte Anleitungen zur Ausstellung derselben einzeln unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Anmeldeposten haben ferner darauf zu achten, daß die ihnen nach Art. 3 des Gesetzes übergebenen Anmeldebescheine mit den nach den Art. 11 bis 13 des Gesetzes und §§ 17 und 18 der Bekanntmachung erforderlichen Stempelmarken versehen sind oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, nachträglich durch den Waarenführer damit versehen werden.

Die Anmeldeposten werden zu diesem Behufe mit einem entsprechenden Vorrath von Formularen zu den Anmeldebescheinen und Anleitungen zur Ausstellung derselben, sowie von Stempelmarken durch das Haupt-Zollamt versehen werden.

§ 7. — Die Anmeldebescheine sind bei der Abgabe an den Anmeldeposten von demselben zu prüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen oder zu ergänzen. Dabei ist auch darauf zu achten, ob für die Anmeldebescheine das nach der Farbe des Papiers und der Ueberschrift richtige Formular gebraucht ist. Für in dieser Beziehung unrichtige Anmeldebescheine ist der Erfas durch richtige zu veranlassen.

Sodann sind die auf den Anmeldebescheinen befindlichen Stempelmarken durch Abstempelung zu entwerthen.

Zu diesem Zweck wird jedem Anmeldeposten ein Schwarzstempel mit Schwärzeapparat zugestellt werden.

§ 8. — Bezüglich der Anmeldebescheine über Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere (Frachtbriefe etc.) im freien Verkehr durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden, sind die Bestimmungen in den §§ 19 bis 22 der Bekanntmachung und unter Nr. 7 der Anleitung zur Ausfüllung der Anmeldebescheine (Anlage 2 der Bekanntmachung) zu beachten.

Die Anmeldeposten haben über die nach Maßgabe des § 19 der Bekanntmachung geleisteten Rückvergütungen an Stempelbeträgen, vierteljährlich eine Liquidation, unter Anschluß der zugehörigen Anmeldebescheine, dem Haupt-Amte vorzulegen.

§ 9. — Ueber die Transporte, bei welchen nach Art. 3 des Gesetzes mündliche Anmeldung genügt, haben die Anmeldeposten unter Benützung der ihnen zu dem Zweck vom Haupt-Amt zuzustellenden Formulare (Anlage 1) die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen.

§ 10. — Auf den Anmeldebescheimen ist von Seiten der Anmeldeposten der Tag der Abgabe und der Ort, an welchem der Anmeldeposten seinen Sitz hat, unter Beifügung der Unterschrift des Verwalters des Anmeldepostens und eines Abdrucks des Stempels desselben anzumerken.

Die Verwalter der Anmeldeposten müssen die Anmeldebescheimen und die Aufzeichnungen über die ihnen mündlich gemachten Angaben unter Verschluss halten und dürfen Unberechtigten Einsicht in diese Papiere nicht gestatten.

§ 11. — Die an den Anmeldeposten abgegebenen Anmeldebescheimen sind nach der Zeit der Abgabe mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen und nebst den Aufzeichnungen über die mündlich angemeldeten Waaren zweimal monatlich, und zwar für die Zeit vom 1. bis 15. am 16. und für den Rest des Monats am 1. des folgenden Monats, wohl verpackt dem Hauptamt zu übersenden.

§ 12. — Die Oberbeamten der Zollverwaltung haben bei den Bezirkserkundungen die Geschäftsführung der Anmeldeposten zu revidiren und von der vorschriftsmäßigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten Kenntniß zu nehmen.

2. Anmeldestellen, welche zugleich Zollstellen sind (Anmeldeämter).

§ 13. — Die Vorschriften der §§ 1 bis 12, mit Ausnahme des § 3, finden auf die Anmeldeämter hinsichtlich derjenigen Waaren, welche der Zoll- oder Steuerabfertigung nicht unterworfen sind, ebenfalls Anwendung.

§ 14. — Bei den Gegenständen, welche der Zoll- oder Steuerabfertigung unterliegen, sind die erforderlichen Notizen über die Herkunft der Waaren und die Grenzstrecken des Eingangs in die betreffenden Abfertigungspapiere und Register aufzunehmen und darin bei stattfindenden Uebertragungen bis zur erfolgten Eintragung in die Verkehrsnachweisungen festzuhalten.

Bei denjenigen Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr (Art. 12 Nr. 2a. des Gesetzes) durch das Zollgebiet durchgeführt werden sollen, hat das Amt, welches die Waare in den freien Verkehr gesetzt hat, den Anmeldebescheim mit der Bezeichnung der Grenzstrecke, über welche die Waare eingegangen ist, zu versehen.

§ 15. — Die Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen ist unverzüglich und beim Eisenbahntransport derart vorzunehmen, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

## II. Nachweisungen, welche von den Zollstellen zu fertigen sind.

### 1. Allgemeine Verkehrsnachweisungen.

§ 16. — Zum Zweck der Aufstellung der Uebersichten über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr des deutschen Zollgebietes sind von den Zollstellen folgende Verkehrsnachweisungen zu liefern:

- I. Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren (Anlage 2).
- II. Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen und Konten (Anlage 3).
- III. Nachweisung des Eingangs auf Niederlagen und Konten (Anlage 4).
- IV. Nachweisung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr (Anlage 5).
- V. Nachweisung des Ausgangs von Niederlagen und Konten (Anlage 6).
- VI. Nachweisung der unmittelbaren Durchfuhr (Anlage 7).

§ 17. — Die Nachweisungen sind mittelst täglicher Aufschreibungen in einzelnen, den Aufschreibebelägen entsprechenden Abtheilungen fortlaufend zu führen und nach den im § 11 angegebenen Zeitabschnitten abzuschließen.

Dieselben sind auf sämtliche Waaren, welche über die Grenzen des Zollgebiets eingegangen oder ausgegangen sind, zu erstrecken. Von der Aufnahme in die Nachweisungen bleiben jedoch diejenigen Gegenstände ausgeschlossen, welche

- a) nach den Bestimmungen in den Art. 1 und 9 des Gesetzes und in den §§ 12 und 13 der Bekanntmachung, der Anmeldepflicht nicht unterliegen ;
- b) aus dem Zollgebiet durch das Zollaussland nach dem Zollgebiet versendet werden (§ 111 des Vereinszollgesetzes) ;
- c) im vormerklichen Verkehr ein- und wiederausgeführt oder aus- und wiedereingeführt werden (§§ 112 bis 116 des Vereinszollgesetzes).

§ 18. — Den Verkehrsnachweisungen I bis VI sind die nach den Art. 3 und 4 des Gesetzes zu bewirkenden schriftlichen und mündlichen Anmeldungen nach Maßgabe der nachstehenden Uebersicht zu Grunde zu legen :

Bezeichnung der Nachweisungen.	Nähere Bezeichnung der Waaren.	Bezeichnung der Anmeldestellen, bei welchen die Aufschreibungen zu Grunde zu legenden Anmeldungen zu erfolgen haben.
I. Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr, VIIb).	a) die unmittelbar nach dem Eingang vom Ausland in den freien Verkehr gesetzten Waaren.	Die Eingangsanmeldestellen im Grenzbezirk (Art. 3 Absatz 2 des Gesetzes).
	b) die mit Begleitpapieren (ausschließlich der Begleitscheine II) eingeführten und dann in den freien Verkehr gesetzten Waaren.	Die Anmeldestellen, bei welchen die Waaren in den freien Verkehr gesetzt werden (Art. 4 des Gesetzes).
	c) die mit Begleitscheinen II versendeten Waaren.	Die Anmeldestellen, welche die Begleitscheine II erledigen.
II. Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen und Konten.	a) die abgemeldeten Waaren, ausschließlich der mit Begleitscheinen I oder II versendeten.	Die Anmeldestellen, welche die betreffenden Niederlageregister und Konten führen.
	b) die nach der Anmeldung mit Begleitschein I versendeten Waaren.	Die Anmeldestellen, bei welchen die Waaren in den freien Verkehr gesetzt werden.
	c) die nach der Anmeldung mit Begleitscheinen II versendeten Waaren.	Die Anmeldestellen, welche die Begleitscheine II erledigen.
III. Waaren-Eingang auf Niederlagen und Konten.	Sämmtliche unmittelbar oder mit Begleitpapieren vom Auslande eingegangenen und zur Niederlage oder auf Konten angemeldete Waaren.	Die Anmeldestellen, welche die betreffenden Niederlageregister und Konten führen.

Bezeichnung der Nachweisungen.	Nähere Bezeichnung der Waaren.	Bezeichnung der Anmelbestellen, bei welchen die den Anschreibungen zu Grund zu legenden Anmeldungen zu erfolgen haben.
IV. Ausfuhr aus dem freien Verkehr (mit Ausschluß der unmittelbaren Durch- fuhr (VIIb)).	a) die Waaren, für welche eine Aus- fuhrvergütung gewährt, oder deren Aus- fuhr aus andern Gründen amtlich con- trolirt wird.	Die Anmelbestellen, welche in den betreffenden Begleitpapieren die Aus- fuhr bescheinigen.
	b) die sonstigen Ausfuhrgegenstände.	Die Ausgangsanmelbestellen.
V. Waaren-Ausgang von Nie- derlagen und Konten.	Die nach der Abmeldung unter Zoll- controle ausgegangenen Waaren.	Die Anmelbestellen, welche die be- treffenden Begleitpapiere (Begleitscheine I und Niederlageabmeldungen) auf Grund der erteilten Ausgangsbefcheinigungen erledigen.
VI. Unmittelbare Waaren- Durchfuhr.	a) die unter Zollcontrole durchge- führten Waaren, mit Ausnahme der von den Niederlagen (V) ausgeführten.	Die Anmelbestellen, welche die be- treffenden Begleitpapiere (Begleitzetteln, Begleitscheine) auf Grund der erteilten Ausgangsbefcheinigungen erledigen.
	b) die in den freien Verkehr getre- tenen und nach §. 19 lit. a der Be- kannmachung angemeldeten Waaren.	Die Ausgangs-Anmelbestellen.

Hiernach haben:

- a) die Anschreibungen in den Nachweisungen I bis III bei den Aemtern, in deren Bezirken, die Eingangsanmeldungen stattfanden, nach den Grenzstrecken des Eingangs und den Ländern der Herkunft der Waaren, und
- b) die Anschreibungen in den Nachweisungen IV und V bei den Aemtern, in deren Bezirken die Ausgangsanmeldungen stattfanden, nach den Grenzstrecken des Ausgangs und den Ländern der Bestimmung der Waaren zu erfolgen.

Ausnahmsweise sind die unter Zollcontrole oder mit Anmelbestellen nach § 19a der Bekanntmachung unmittelbar durchgeführten Waaren nur bei den Aemtern, in deren Bezirken die Ausgangsanmeldungen zu bewirken waren, sowohl nach den Grenzstrecken des Eingangs und den Ländern der Herkunft der Waaren, als auch nach den Grenzstrecken des Ausgangs und den Ländern der Bestimmung in den Nachweisungen VI anzuschreiben, während eine Anschreibung dieser Waaren bei den Aemtern, in deren Bezirken die Eingangsanmeldungen zu erfolgen hatten, nicht stattfindet.

Die Unterscheidung der Waaren nach den Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs bzw. nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung hat nach Maßgabe der Anlage 8 zu erfolgen.

Gegenstände, hinsichtlich deren die Grenzstrecke des Eingangs oder Ausgangs, jedoch nicht das Land der Herkunft oder Bestimmung ermittelt ist, sind dem Verkehr mit den betreffenden Grenzstaaten zuzurechnen.

§ 19. — Bei der Einreichung der Waaren in die einzelnen Nachweisungen sind folgende besondere Vorschriften zu beachten:

1. Versendungen von einer Niederlage auf eine andere Niederlage werden in die Nachweisungen nicht aufgenommen.
2. Die auf eisernen Kredit zollfrei abgelassenen Weinquantitäten sind als Eingang in den freien Verkehr anzuschreiben.
3. Güter des freien Verkehrs, welche in Niederlagen aufgenommen und von dort ausgeführt werden, sind auch dann, wenn sie zu den im § 3 Absatz 2 des Niederlageregulativs bezeichneten Gegenständen gehören, nicht unter den Waareneingang auf Niederlagen und nicht unter die über Niederlagen durchgeführten Waaren, sondern unter die aus dem freien Verkehr ausgeführten Gegenstände aufzunehmen.  
Werden solche Waaren von der Niederlage wieder in den freien Verkehr zurückgeführt, so sind sie in die Nachweisungen überhaupt nicht aufzunehmen.
4. Die auf Grund von Lager- und Kontenabschlüssen verzollten Waaren sind in die Nachweisung II und die wieder ausgegangenen confirirten Waaren in die Nachweisung V aufzunehmen; die von einem Konto auf ein anderes Konto übertragenen Waaren aber von der Anschreibung auszuschließen.
5. Gegenstände inländischer Herkunft, welche in das Ausland ausgeführt worden sind und dabei nach Maßgabe ihrer Bestimmung als Ausfuhren aus dem freien Verkehr anzuschreiben waren, sind, wenn sie in Folge veränderter Bestimmung wieder eingeführt und auf Grund der §§ 113 oder 118 des Vereinszollgesetzes zollfrei abgelassen werden, als Waareneinfuhr zu verzeichnen.
6. Die in Folge von Zollprozeßen oder aus anderm Anlaß nachträglich verzollten Waaren sind für den Monat, in welchem der Eingangszoll definitiv verrechnet wird, als Waareneinfuhr zu verzeichnen.

§ 20. — Hinsichtlich der Bezeichnung der Waarengattung und der Angabe der Menge der Waaren in den Nachweisungen wird Folgendes bemerkt:

1. Bei Gegenständen, welche in dem statistischen Waarenverzeichnis nicht namentlich aufgeführt sind, ist für die Einreichung unter die Nummern dieses Verzeichnisses die demselben beigelegte Tarifnummer und die bezügliche Verweisung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif maßgebend.
2. Bei den nach dem Gewicht anzuschreibenden zollpflichtigen Waaren ist in den Nachweisungen I und II die Menge nach dem zollpflichtigen (Brutto oder Netto) Gewicht anzugeben. Im Uebrigen ist die Menge der nach dem Gewicht anzuschreibenden Waaren ausschließlich nach dem Nettogewicht zu verzeichnen.
3. Insoweit bei verpackten, nach dem Nettogewicht anzuschreibenden Waaren nur das Bruttogewicht bekannt ist, wird das Nettogewicht derselben mit Zugrundlegung der in dem statistischen Waarenverzeichnis bei den einzelnen Nummern angegebenen Tarifsätze berechnet.
4. Bevor der Inhalt einer Anmeldung in die Nachweisung übertragen wird, ist in dem betreffenden Anschreibungsbelag (Anmeldebchein, Zolldeklaration) neben der Angabe der Gattung der Waaren, die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses, unter welche dieselben

einzureihen sind, anzumerken oder, falls sie bereits notirt war, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und nöthigenfalls richtig zu stellen.

5. Bei der Gattung nach unvollständig deklarirten Waaren ist im Falle des § 15 der Bekanntmachung, oder wenn eine vollständige Deklaration nicht erlangt werden kann, statt der Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses und der Tarifnummer die Gattung möglichst genau in die beiden Spalten der bezüglichen Nachweisung einzuschreiben. Nöthigenfalls kann dazu auch die vorhergehende Spalte „Laufende Nummer“ mitbenutzt werden.
6. Ist der Werth der Waaren anzugeben, so sind die beiden Spalten „Maßstab“ und „Menge der Waaren“ durch einen wagerechten Strich in zwei Abtheilungen zu theilen, in deren obere die Menge (unter Vorschrift des Maßstabs), in die untere der Werth (unter Vorschrift von M.) einzutragen ist.

§ 21. — Nach Anordnung des Hauptamts-Vorstandes können bei Aemtern mit erheblichem Geschäftsumfang, insofern die Zuverlässigkeit der Anschreibungen darunter nicht leidet, die Notizen über die der Zollabfertigung nicht unterliegenden Gegenstände, hinsichtlich deren die mündliche Anmeldung zugelassen ist (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes), unmittelbar in die Nachweisungen eingetragen werden, und bedarf es alsdann besonderer Aufzeichnungen über diese Gegenstände nach § 9 bei den betr. Aemtern nicht.

Es können ferner nach näherer Anweisung des Hauptamts-Vorstandes, die Angaben über häufig vorkommende gleichartige Waaren zunächst in besondere den Belägen beizufügenden Notizen und aus diesen von Tag zu Tag summarisch in die Nachweisungen eingetragen werden.

§ 22. — Bei der Uebertragung der Summen für die dem Gewicht nach anzuschreibenden Gegenstände aus den Anschreibebelägen in die Nachweisungen sind die in ersteren enthaltenen Gewichtangaben auf volle Kilogramm abzurunden, wobei Mengen unter 0,5 Kilogr. außer Ansaß gelassen und Mengen von 0,5 bis unter 1 Kilogr. als 1 Kilogr. gerechnet werden.

Eine Aufrechnung der Angaben über die Menge der Waaren in den Nachweisungen findet nicht statt.

§ 23. — Die Eintragungen für jede einzelne Waarenpost in den Nachweisungen werden bei dem kaiserlich deutschen statistischen Amt durch horizontale Schnitte abgetrennt, um die abgeschnittenen Papierstreifen als Zählblättchen benutzen zu können. Die Nachweisungen sind daher auf einzelne Blätter zu schreiben, deren Rückseiten unbeschrieben bleiben. Auch ist es nothwendig, daß in jeder Zeile alle Spalten ausgefüllt, und daß bei den Mengenangaben jede Zahl genau in den ihr in den Formularen durch die vorgedruckten Unterscheidungslinien angewiesenen Platz in der Art eingetragen wird, daß die Zahlen genau auf die Punkte und die Ciner auf den am weitesten gegen rechts stehenden Punkt gestellt werden.

§ 24. — Die einzelnen Blätter, aus welchen die Nachweisungen bestehen, sind in der oberen Ecke rechts mit fortlaufenden Nummern, so wie in der betreffenden Spalte mit Ordnungszahlen, bei denen auf jedem neuen Blatt mit der Zahl 1 begonnen wird, zu versehen. Die Nummer des Blattes und die laufenden Nummern der Waarenpost sind in den betreffenden Anschreibebelägen anzumerken.

§ 25. — Der Hauptamtsbezirk und die einzelnen Anmeldestellen, ferner die Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs der Waaren, sowie die Länder der Herkunft und Bestimmung derselben

sind in den Nachweisungen in abgekürzter Bezeichnung anzugeben. Die anzuwendenden Abkürzungen werden von dem Kaiserlich Deutschen statistischen Amt mitgetheilt werden.

§ 26. — Der Inhalt der von den Anmeldeposten nach § 11 abgelieferten Anmeldebescheine und Aufzeichnungen ist von dem Haupt-Amt in die von ihm aufzustellenden Nachweisungen mit aufzunehmen.

Dem Haupt-Amt bleibt es überlassen, die Aufstellung der Nachweisungen auch für die untergeordneten Zoll-Stellen, so weit dies rätzlich erscheint, bei dem Haupt-Amt selbst auf Grund der an dasselbe einzusendenden Anschreibebeläge vornehmen zu lassen.

§ 27. — Die von den Unterstellen aufgestellten Nachweisungen sind zu dem im § 11 bezeichneten Termin an das Haupt-Amt und von letzterem zusammen mit den bei dem Haupt-Amt aufgestellten Nachweisungen innerhalb der nächstfolgenden drei Tage nebst einem Gesamtverzeichnis derselben an das Kaiserlich Deutsche statistische Amt einzusenden. Die zu diesem Gesamtverzeichnis zu verwendenden Formulare werden vom Kaiserlich Deutschen statistischen Amt geliefert werden.

§ 28. — Bei den Kassen- und Geschäftsrevisionen sind die von den Zollstellen geführten Verkehrsnachweisungen durch die revidirenden Beamten mit den Belägen probeweise zu vergleichen und zu prüfen. Ueber das Ergebnis der Prüfung ist ein Vermerk in der betreffenden Verhandlung zu machen.

§ 29. — Das Haupt-Zollamt hat dafür Sorge zu tragen, daß erhebliche Fehler, welche bei der Führung der Nachweisungen untergelaufen sind, nachträglich zur Kenntniß des Kaiserlich deutschen statistischen Amtes gebracht werden.

## 2. Nachweisungen über die zu ermäßigten Sägen oder zollfrei abgelassenen zollpflichtigen Gegenstände.

§ 30. — Ueber die in das Zollgebiet eingeführten, ihrer Gattung nach zollpflichtigen Gegenstände, welche ausnahmsweise zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei abgelassen worden sind, so wie die auf eisernen Kredit angeschriebenen Weilmengen, hat das Haupt-Amt chronologische Nachweisungen nach Muster 9 nach Kalenderjahren zu führen und bis zum 15. Januar nach dem Jahreschluß an das Kaiserlich Deutsche statistische Amt einzusenden. (Anlage 9.)

§ 31. — Die Nachweisungen sind auf die nach § 5 Nr. 10 des Zolltarifgesetzes zollfrei abgelassenen Schiffsbaumaterialien zu erstrecken.

§ 32. — Diejenigen Gegenstände, für welche der Eingangszoll auf private Rechnung freigeschrieben worden ist, bleiben von der Aufnahme in die nach § 30 zu führenden Nachweisungen ausgeschlossen, wogegen solche Gegenstände, von denen die Zollgefälle ganz oder theilweise auf gemeinschaftliche Rechnung restituirt worden sind, als zu ermäßigten Zollsätzen beziehungsweise zollfrei abgelassene Gegenstände verzeichnet werden.

In den Nachweisungen ist der Grund der Zollermäßigung oder Zollbefreiung kurz anzugeben.

## 3. Nachweisungen über die Niederlagen für unverzollte Waaren.

§ 33. — Ueber die Art und Zahl der in dem Hauptamtsbezirke am Schlusse des Kalenderjahres vorhandenen Niederlagen für unverzollte Gegenstände sind von Seiten des Haupt-Amtes

jährlich Nachweisungen nach Muster 10 aufzustellen und bis zum 1. Februar nach Ablauf des betreffenden Jahres an das Kaiserlich Deutsche statistische Amt einzusenden. (Anlage 10.)

#### 4. Nachweisungen über den Veredelungsverkehr.

§ 34. — Ueber die auf Grund der §§ 115 und 116 des Vereinszollgesetzes in Bezug auf den Veredelungsverkehr gewährten Erleichterungen sind durch die betreffenden Eingangsbefreiungsämter chronologische Nachweisungen nach Muster 11 nach Kalenderjahren zu führen und bis zum 1. Februar durch Vermittelung des Hauptamts an das Kaiserlich Deutsche statistische Amt einzusenden. (Anlage 11.)

§ 35. — In den Uebersichten sind sämtliche Zollerleichterungen nachzuweisen, welche auf Grund der §§ 115 und 116 des Vereinszollgesetzes, bezw. der bestehenden Zoll- und Handelsverträge und besonderer Anordnungen in Bezug auf die zur Verarbeitung, Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehenden und für die zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehenden und in vervollkommnetem Zustande zurückkommenden Gegenstände gewährt werden.

§ 36. Die Nachweisungen sind nach folgenden Hauptabtheilungen:

I. Veredelung im Auslande,

II. Veredelung im Inlande,

und innerhalb jeder Hauptabtheilung in Unterabtheilungen nach den Staaten des Zollausslandes, mit welchen der Verkehr stattfand, zu führen.

Für jede Unterabtheilung ist ein besonderes Heft anzulegen.

§ 37. — Die einzelnen Arten der im In- oder Ausland vorgenommenen Veredelung sind möglichst genau anzugeben. Kommen, wie dies bei den zur Veredelung ein- oder ausgeführten Textilwaaren häufig der Fall ist, bei einer und derselben Waarengattung mehrere Veredelungsarten in Frage, wie z. B. Bleichen, Färben, Bedrucken und Appretiren von rohen Geweben u., so dürfen diese verschiedenen Manipulationen nur dann, wenn sie bei einer und derselben Waarenpost zusammen vorkommen, ohne Unterscheidung nachgewiesen werden. Anderenfalls muß genau unterschieden werden, welche Mengen derselben Waarengattung zum Bleichen, welche zum Färben, zum Bedrucken u. s. w. ein- oder ausgeführt sind.

§ 38. — Die Aufnahme in die Nachweisungen erfolgt bei den im Auslande veredelten Gegenständen nach der Zeit der Eingangs-Abfertigung und bei den im Inlande veredelten Gegenständen nach der Zeit der Wiederausfuhr.

#### III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 39. — Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der Bekanntmachung kann, wenn die Untersuchung ergibt, daß die vorgesehene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, nach der Bestimmung des Amtsvorstandes bezw. der Zoll-Direction innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen werden.

§ 40. — Die Anmeldebüchlein und die sonstigen besonderen Aufzeichnungen über die der Zoll-

abfertigung nicht unterworfenen Gegenstände sind von dem Hauptamte vierteljährlich gleichzeitig mit den Belägen zu den Zolleinnahme-Journalen zur Revision einzusenden.

§ 41. — Das Kaiserlich Deutsche statistische Amt hat den Druck der Formulare zu den Anmeldebögen, der Anleitung für die Ausfüllung derselben, so wie der Formulare zu den Nachweisungen zu besorgen. Die Formulare zu den Anmeldebögen können von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Kosten bezogen werden. Die Formulare zu den Nachweisungen werden unentgeltlich an das Hauptamt verabfolgt und sind vom statistischen Amt zu entnehmen.

§ 42. — Bei den Waaren, welche vor dem 1. Januar 1880 abgefordert oder dem Waarenführer zum Transport aufgegeben und während dieses Monats über die Grenzen des Zollgebiets ein- oder ausgeführt werden, sind, insofern von den Waarenführern Anmeldebögen über diese Waaren nicht beigebracht werden können, die erforderlichen Aufzeichnungen auf Grund der die Waaren begleitenden Frachtpapiere oder nach einer nähern Angabe des Waarenführers zu bewirken. Auch ist bei Waaren dieser Art von der nachträglichen Entrichtung der statistischen Gebühr Abstand zu nehmen.

---

(Titelblatt.)

Anlage I.

## Nachweisung

der mündlich angemeldeten Waaren

bei der Annahmestelle . . . . .

in dem Hauptamtsbezirk . . . . .

für die Zeit vom . . .<sup>ten</sup> . . . . . bis . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18(80.)

---

(Für diese Nachweisungen sind Formulare von derselben Farbe und Einrichtung wie die Kamelbescheine zu verwenden, in welche die Waaren in chronologischer Folge einzutragen sind.)

---

Hauptamtsbezirk. . . . .

Anmeldestelle. . . . .

### Nachweisung I.

Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren  
für die Zeit vom . . . ten bis zum . . . ten . . . . . 18 . . .

(Einlagebogen.)

Nummer des Blatts. . . .

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle. N <sup>o</sup> Litt. 1.	Nummer der Nachwei- sung. 2.	Laufende Nummer. 3.	Grenzstrecke des Eingangs. 4.	Land der Herkunft. 5.	Gattung der Waaren.		Maßstab. 8.	Menge der Waaren. *) 9.
					Nummer des statistischen Waarenber- zeichnisses. 6.	Tarif- nummer. 7.		
<p>*) Diese Spalte und die entsprechenden Spalten der Nachweisungen II bis VI werden mit Unterscheidungslinien und Punkten (§ 23 der Dienst-Vorschriften) versehen.</p>								











**Vereinsstaat  
Großherzogthum Luxemburg.**

Haupt-Amts-Bezirk. . . . .

**Nachweisung**

über die Art und Zahl der am Schlusse des Kalenderjahres 18(80) vorhandenen Niederlagen.

Art der Niederlagen.  1.	Zahl der Niederlagen.  2.	Bemerkungen.  3.
<p><b>I. Öffentliche Niederlagen.</b></p> <p>1. Allgemeine Niederlagen (B.-Z.-G. §§ 98 bis 104). 2. Beschränkte Niederlagen (B.-Z.-G. § 105). 3. Freie Niederlagen (B.-Z.-G. § 107).</p> <p><b>II. Privat-Lager (B.-Z.-G. § 108).</b></p> <p>1. Erbsitzlager (ausschließlich der Theilungslager):</p> <p style="padding-left: 20px;">A. Unter amtlichem Mitverschluß (§ 12 des Regulativs für Privatlager, Absatz 1):</p> <p style="padding-left: 40px;">a) für Wein . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">b) für u. f. w. . . . .</p> <p style="padding-left: 20px;">B. Ohne amtlichen Mitverschluß (§ 13 des Regulativs):</p> <p style="padding-left: 40px;">a) für rohen Kaffee . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">b) für u. f. w. . . . .</p> <p>2. Theilungslager (§ 12 des Regulativs, Absatz 2):</p> <p style="padding-left: 20px;">a) für Wein . . . . .</p> <p style="padding-left: 20px;">b) für u. f. w. . . . .</p> <p>3. Kreditlager (§ 17 des Regulativs):</p> <p style="padding-left: 20px;">a) für rohen Kaffee . . . . .</p> <p style="padding-left: 20px;">b) für u. f. w. . . . .</p> <p style="text-align: center;"><b>Anhang.</b></p> <p>Fortlaufende Konten (B.-Z.-G. § 110). Weinlager mit eisernem Kredit.</p>		

Vereinsstaat  
Großherzogthum Luxemburg.

Haupt-Amts-Bezirk. . . . .

**Nachweisung**

der auf Grund der §§ 115 und 116 des Vereinszollgesetzes in Bezug auf den Veredlungs-  
verkehr gewährten Erleichterungen für das Kalenderjahr 18(80).

1. Rechnungs-Nummer.	2. Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	3. Bezeichnung der Gegenstände der Begünstigung.			6. Art der Verarbeitung oder Verbollkommnung.	7. Angabe der vorgeschriebenen Kontrollen.
		3. Nummer des statistischen Waarenver- zeichnisses.	4. Benennung der Gegenstände.	5. Menge. Kg.		